

Abstimmungsempfehlung

Der Grosse Rat hat am 13. September 2016 die Änderung des Steuergesetzes (Begrenzung Pendlerabzug auf Fr. 7'000.-) mit 64 zu 62 Stimmen gutgeheissen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen ein «JA» zu dieser Vorlage.

Steuergesetz

Änderung vom 13. September 2016

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 13. September 2016 im Rahmen der Entlastungsmassnahmen 2016 die Begrenzung des Pendlerabzugs auf Fr. 7'000.– festgesetzt und die entsprechenden Anpassungen im Steuergesetz mit 64 zu 62 Stimmen gutgeheissen. Weil das absolute Mehr von 71 Stimmen nicht erreicht wurde, untersteht der Beschluss einer Volksabstimmung.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.



_____ Worum geht es?

Der Fahrkostenabzug für den Arbeitsweg bei den kantonalen Steuern ist bisher nicht begrenzt. Mit der vorgeschlagenen Massnahme können die Steuerpflichtigen künftig Kosten im Umfang von höchstens Fr. 7'000.– in Abzug bringen. Bei der direkten Bundessteuer wurden die berufsbedingten Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort (Pendlerabzug) als Folge des in der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 angenommenen Bundesgesetzes über die Finanzierung und den Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI-Vorlage) bereits auf Fr. 3'000.– begrenzt. Die nun vorgeschlagene kantonale Begrenzung führt dazu, dass immer noch deutlich höhere Abzüge geltend gemacht werden können als beim Bund. Auch im interkantonalen

Vergleich steht der Kanton Aargau mit der beabsichtigten Anpassung nicht im Abseits. Eine Vielzahl der Kantone hat eine Regelung erlassen, die deutlich tiefere Abzüge für die Steuerpflichtigen ermöglichen. Die Entlastungsmassnahme bewirkt Mehreinnahmen von 10 Millionen Franken beim Kanton und 9,4 Millionen Franken bei den Gemeinden.

Wer den Arbeitsweg mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegt, kann weiterhin die gesamten Pendlerkosten abziehen, denn auch ein Generalabonnement (GA) der 1. Klasse liegt noch innerhalb der Limite. Bei den Autokosten sind künftig noch 22,7 Kilometer Arbeitsweg respektive 45,4 Kilometer für die Hin- und Rückfahrt zum bisherigen Ansatz von 70 Rappen pro Kilometer abzugsfähig. Darüber hinausgehende Distanzen sind steuerlich nicht mehr abziehbar. Der Ansatz von 70 Rappen ist grosszügig bemessen. Bei vielen Fahrzeugen fallen die effektiven Kosten geringer aus. Der Abzug von höchstens Fr. 7'000.– trägt den Aargauer Verhältnissen als Kanton der Regionen Rechnung: Pendlerinnen und Pendler innerhalb der Regionen sind vom Maximalabzug kaum betroffen.

Gründe für eine Begrenzung des Pendlerabzugs

Eine Begrenzung des Pendlerabzugs ist sachlich vertretbar und unter Berücksichtigung der Mehreinnahmen und der damit verbundenen Entlastung für den Staatshaushalt gerechtfertigt. Wer einen längeren Arbeitsweg auf sich nimmt, entscheidet sich in der Regel bewusst für ein Verbleiben am bisherigen Wohnort. Die Mehrkosten für den längeren Arbeitsweg mit dem Auto sind für das Erzielen des Einkommens nicht zwingend erforderlich. Sie stellen deshalb steuerlich nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten dar. Die Begrenzung des Pendlerabzugs bewirkt in der Regel eine sehr geringe Steuermehrbelastung.

Von einem spürbaren Einkommensverlust kann nicht gesprochen werden. Die neue Regelung leistet zudem einen ökologischen Beitrag zu mittelfristig weniger motorisiertem Pendlerverkehr. Schliesslich wird die steuerliche Bevorteilung der Benutzer des motorisierten Individualverkehrs gegenüber den öV-Benutzern reduziert.

Argumente der Minderheit im Grossen Rat

Eine Minderheit wehrt sich gegen die Begrenzung des Pendlerabzugs auf Fr. 7'000.–. Innerhalb des Kantons der Regionen soll es grundsätzlich möglich sein, mit dem Auto zum Arbeitsplatz zu pendeln. Berufstätige, welche aus verschiedenen Gründen den öffentlichen Verkehr nicht nutzen können, wie zum Beispiel Schichtarbeitende, werden unter Umständen mit einer faktischen Steuererhöhung bestraft. Der Pendlerabzug reduziere zudem die Standortattraktivität ländlicher Gemeinden.

Steuergesetz (StG)

Änderung vom 13. September 2016

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR 651.100 (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 35 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Als Berufskosten werden abgezogen

a) **(geändert)** die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 7'000.-;

² Der Regierungsrat legt für die Berufskosten gemäss Absatz 1 lit. a–c Pauschalansätze fest; in den Fällen von Absatz 1 lit. c steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. In den Fällen von Absatz 1 lit. f legt der Regierungsrat die maximal zulässigen Abzüge fest.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Im Falle eines Referendums mit zustimmender Volksabstimmung im Jahre 2017 tritt die Änderung auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Aarau, 13. September 2016

Präsident des Grossen Rats
HARDMEIER

Protokollführerin
OMMERLI

